

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/123/2022

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Katrin Kaderschafka
--

Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung: Jahresabschluss 2021 Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlage: Beschluss RPA/005/2022 vom 17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.01.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und Bilanz 2021 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung des Prüfungsberichtes in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 wird übernommen.
2. Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
3. Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. 102 Abs. 3 GO wird der Verwaltung Entlastung erteilt.
4. Die Zuführungen zu den einzelnen Ergebnismrücklagen werden wie im Sachvortrag dargestellt beschlossen. Die Zuführungen des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/076/2022, des Ergebnisses 2020 mit Vorlage Nr. A.30/102/2022 beschlossen. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
--------------------	--

I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat für die Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

In 2021 ergab sich in der Ergebnisrechnung ein Überschuss. Dieser soll durch eine Zuführung in die freie Rücklage und die Rücklage Verwendungsrückstand umgesetzt werden.

Der Stadtrat sollte nun gem. § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik die Verwendung des Ergebnisses beschließen.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken, als Stiftungsaufsicht, gilt der Jahresabschluss 2021 als abgeschlossen, die Prüfung erfolgte ohne Beanstandungen.

II. Sachvortrag

Der Jahresabschluss 2021 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2022 vorgelegt.

Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurden sie jeweils dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen.

Zum Jahresabschluss 2021 hat das RPA zum 07.09.2022 seinen Prüfungsbericht Nr. 14/2022 vorgelegt.

Prüfungsfeststellungen hat es nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfungsbericht Nr. 14/2022 für das Jahr 2021 in seiner Sitzung am 17.11.2022 für erledigt erklärt.

Der Prüfungsbericht enthielt den Vorschlag, die Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Für das festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis</u>	<u>nötige Behandlung</u>
2021	2.562,58 €	Verteilung in die Ergebnisrücklagen 2022

Die Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Sie muss auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes alle 3 Jahre eine Steuererklärung vorlegen, um danach weiter die Freistellung von der Steuerpflicht zu bekommen. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 55 ff. AO) sind für die Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung die Freie Rücklage und die Rücklage zum Verwendungsrückstand gesondert auszuweisen. Dies auch deshalb, um gegenüber den Finanzbehörden jederzeit die Zuordnung der Rücklagemittel nachweisen zu können.

Die einzelnen Ergebnisrücklagen werden über den Jahresabschluss 2022 wie folgt geändert:

	Bilanz 2019 - € -	Bilanz 2020 - € -	Bilanz 2021 - € -	Bilanz 2022 - € -	Erhöhungs- betrag Bilanz 2022 - € -
Freie Rücklage	27.240,39	27.240,39	27.240,39	27.240,39	1.879,45
Verwendungs-	0,00	0,00	0,00	0,00	3.758,92

rückstand					
Ergebnis- vortrag	0,00	134,50	3.075,79	5.638,37	
Stand Ergebnis- rücklage	27.240,39	27.240,39	27.240,39	27.240,39	

Der Gesamtbetrag von **5.638,37 €**

(Ergebnisvortrag 2020 = Jahresüberschuss 2019 = 134,50 €

+ Ergebnisvortrag 2021 = Jahresüberschuss 2020 = 2.941,29 €

+ Ergebnisvortrag 2022 = Jahresüberschuss 2021 = 2.562,58 €)

wird wie dargestellt im Jahresabschluss 2022 in der

freien Rücklage um **1.879,45 €**

(2019 = 44,83 € + 2020 = 980,43 € + 2021 = 854,19 €) und in der Rücklage

Verwendungsrückstand um **3.758,92 €**

(2019 = 89,67 € + 2020 = 1.960,86 € + 2021 = 1.708,39 €) erhöht.

Die Zuführung des Ergebnisses 2019 wurde bereits mit der Vorlage Nr. A.30/075/2022 und die Zuführung des Ergebnisses 2020 mit der Vorlage Nr. A.30/102/2022 beschlossen. Das Gesamtergebnis der Jahre 2019, 2020 und 2021 wird mit dem Jahresabschluss 2022 umgesetzt.

Es wird gebeten, der dargestellten Ergebnisverwendung zuzustimmen und der Verwaltung Entlastung zu erteilen.